

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannedoehn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
bezichen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten betreffend.

Geseßlicher Vorschrift gemäß haben vom 1. Januar 1879 ab die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren (Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge,) ein **Arbeitsbuch** zu führen und sind von gleichem Zeitpunkt ab alle in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter von 12 bis zu 14 Jahren mit einer **Arbeitskarte** zu versehen.

Von der Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuchs sind befreit:

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, ferner Hausknechte und Hauskinder, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütung mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind, ferner Personen, welche in einem Gesindedienstverhältnisse stehen, ferner die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter, endlich Personen, welche als Angestellte (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergl.) in gewerblichen Betriebsstätten beschäftigt werden.

Die zur Führung von Arbeitsbüchern verpflichteten Personen dürfen als gewerbliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem **Arbeitsbuche** versehen sind.

Die Beschäftigung eines Kindes im Alter von 12 bis zu 14 Jahren in Fabriken ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber vorher für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt worden ist.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden.

Sowohl die Arbeitsbücher als auch die Arbeitskarten hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen, außerdem hat derselbe bei Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (d. h. von Kindern im Alter von 12 bis zu 14 Jahren und von jungen Leuten im Alter von 14 bis zu 16 Jahren,) der Ortspolizeibehörde vorher **schriftliche** Anzeige, aus welcher die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, die Arbeitszeit und die Art der Beschäftigung zu ersehen sind, zu erstatten, ferner ein **Verzeichnis** der von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen, ingleichen eine **Tafel**, einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthaltend, in seinen Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Diejenigen Arbeitgeber, welche schon vor dem 1. Januar 1879 zur Führung von Arbeitsbüchern verpflichtete Arbeiter beschäftigen, haben darauf zu sehen, daß für die letzteren die Ausstellung der Arbeitsbücher baldigst erfolgt.

Die Arbeitsbücher und Arbeitskarten werden vom 2. Januar 1879 ab für die hier wohnhaften Arbeiter in der Rathsexpedition **unentgeltlich** ausgestellt und hat die Ausstellung auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes **unter Vorbringung einer Geburtsbescheinigung beziehentlich eines Schulzeugnisses** zu erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. beziehentlich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, am 24. December 1878.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge ist am zweiten Weihnachtsfeiertage dieses Jahres während des Vormittagsgottesdienstes die im Haupteingange der hiesigen Kirche aufgestellt gewesene Sammelbüchse von bräunlich angestrichenem Eisenblech mit einem Inhalte von 6—8 M. gestohlen worden. Etwaige auf diesen Diebstahl bezügliche Wahrnehmungen bittet man sofort bei dem unterzeichneten Stadtrathe zur Anzeige zu bringen.

Eibenstock, am 28. Decbr. 1878.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 18. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 104: Verordnung, die veränderte Abgrenzung von Steuerbezirken betreffend; vom 3. Dezember 1878. Nr. 105: Instruktion zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878; vom 7. Dezember 1878. Nr. 106: Bekanntmachung, die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 betreffend; vom 11. Dezember 1878.

Dasselbe liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 28. Dezbr. 1878.

Der Stadtrath.
Röse, Bürgermeister.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die in Folge der Attentate für nöthig gehaltenen Sicherheitsmaßregeln im königlichen Palais sind bald nach der Rückkehr des Kaisers auf dessen ausdrücklichen Wunsch auf das geringste Maß beschränkt worden; das Thor zum Eingang in den Hof des Palais ist wieder wie früher geöffnet, und täglich sieht man Leute aus allen Ständen völlig unbehelligt und zu jeder Tageszeit die Rampe hinauf und in das königliche Palais eintreten, um daselbst Bittschriften, Blumen Spenden zc. abzugeben.

— Wie man jetzt hört, haben die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung an diesem Weihnachten keine Gratification erhalten. Es sind aber beim Beginn des Winters den Unterbeamten Feuerungsmaterialien als Zulage gewährt worden. Generalpostmeister Stephan scheint also die im Reichstage mehrfach ausgesprochenen Wünsche und angenommenen Resolutionen, aus verschiedenen naheliegenden Gründen den Beamten keine Gratificationen zu Weihnachten zukommen zu lassen, wie überhaupt das ganze Gratificationssystem aufzugeben, beherzigt zu haben. Es fragt sich nur dabei, ob nach Wegfall dieser Gratificationen den Beamten der Post- und Telegraphenverwalt-

ung nicht auch endlich ihre Gehälter werden erhöht werden. Bei der Finanzlage des Reiches ist kaum anzunehmen, daß der nächste Etat die allseitig geforderten Zulagen bringen wird. Hoffentlich wird, sobald nach Durchführung der Steuerreform größere Mittel zur Verfügung stehen, der Generalpostmeister der Erste sein, der für seine Beamten die etatsmäßigen Zulagen fordern und durchsetzen wird.

— Da noch immer Zweifel darüber bestehen, was nach dem neuen Gesetz mit den Spielkarten zu geschehen hat, so machen wir darauf aufmerksam, daß die Kartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ihren Gesamtvorrath an Spielkarten der nächsten Steuer-Behörde zur Nachstempelung mit dem Reichsstempel vorzulegen haben, und zwar, wie in den Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten ausdrücklich vorgeschrieben ist, bis spätestens am 3. Januar 1879. Daraus folgt zunächst, daß nicht bloß die Kaufleute (soweit sie mit Spielkarten handeln), sondern auch die Restaurateure, die Schank- und Gastwirthe, sowie auch die Besitzer von Brauereien und Konditoreien ihre Spielkarten zur Nachstempelung vorzulegen haben; und ferner, daß alle diese Personen nicht bloß ihre noch unangebrochenen neuen Spiele, sondern auch diejenigen Karten, mit denen bereits gespielt worden, zur Nachstempelung anmelden müssen.